

TEIL 4

BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG VON VERPACKUNGEN, TANKS UND BEFÖRDERUNGSEINHEITEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG IN LOSER SCHÜTTUNG

- 4.1** Verpackungen und Tanks sind entsprechend den Vorschriften einer der internationalen Regelungen unter Berücksichtigung der in der Stoffliste dieser internationalen Regelungen enthaltenen Angaben, und zwar
- für Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen): Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalten 8, 9A und 9B des RID oder des ADR oder der Stoffliste von Kapitel 3.2 des IMDG-Code oder der ICAO-TI;
 - für ortsbewegliche Tanks: Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalten 10 und 11 des RID oder des ADR oder der Stoffliste des IMDG-Code;
 - für RID- oder ADR-Tanks: Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalten 12 und 13 des RID oder des ADR
- zu verwenden.
- 4.2** Es gelten folgende Vorschriften
- für Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen): Kapitel 4.1 des RID, ADR, IMDG-Code oder der ICAO-TI;
 - für ortsbewegliche Tanks: Kapitel 4.2 des RID, ADR oder IMDG-Code;
 - für RID- oder ADR-Tanks: Kapitel 4.3 des RID oder ADR und gegebenenfalls Abschnitt 4.2.5 oder 4.2.6 des IMDG-Code;
 - für Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK-Tanks): Kapitel 4.4. des ADR;
 - für Saug-Druck-Tanks für Abfälle: Kapitel 4.5 des ADR.
- 4.3** Bei der Beförderung von festen Stoffen in loser Schüttung in Straßenfahrzeugen, Wagen oder Containern sind folgende Vorschriften der internationalen Regelungen anzuwenden:
- Kapitel 4.3 des IMDG-Code; oder
 - Abschnitt 7.3.3 des ADR unter Berücksichtigung der Angaben in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 17 des ADR; oder
 - Abschnitt 7.3.3 des RID unter Berücksichtigung der Angaben in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 17 des RID.
- 4.4** Es können nur Verpackungen und Tanks verwendet werden, die den Vorschriften in Teil 6 entsprechen.